

1. Nachtrag

zur Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eibenberg-Kemtau vom 11.10.1993

§ 1

§ 13 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 2

§ 22 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

§ 22 Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.

Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 3

§ 27 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 1,5 m, Breite 0,9 m
 - b) Aschenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 1,0 m, Breite 1,0 mMaße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

§ 28 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

§ 28 Gemeinschaftsgrabanlagen

Für einheitlich gestaltete Reihengräber und Urnengemeinschaftsanlagen gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einem der o. g. Grabarten besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in diesem Reihengrab.
- (2) Anlage und Gestaltung der Grabstätte erfolgen durch den Friedhofsträger bzw. in dessen Auftrag und umfassen deren Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit sowie ggf. das Grabmal. Die Leistung beinhaltet die Erhaltung der Grabstätte sowie erforderlichenfalls die unmittelbare Umgebung des Grabes (Zwischenraum zu benachbarten Grabstätten) in einem gestalterisch wie funktional ansprechenden Zustand. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Gestaltung und Unterhaltung des Grabes ist nicht möglich.
- (3) Das Abstellen von Blumen und Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Zuviel oder ungeeigneter Grabschmuck wird durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung entfernt und zur Abholung bereitgestellt.

§ 5

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 28.05.2020

Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eibenberg-Kemtau




.....
Vorsitzender

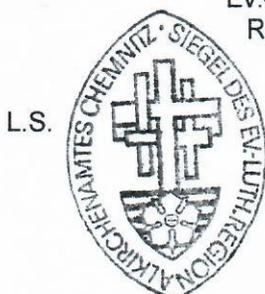

.....
Mitglied

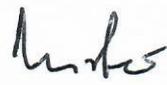
AZ: R 56512 Eibenberg-Kemtau

Chemnitz, 05.06.2020

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz




.....
Meister
Oberkirchenrat